

3851/AB XX.GP

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Haider und Kollegen vom 18. März 1998, Nr. 3900/J, betreffend Österr. Mitgliedschaft in Internationalen Organisationen

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Kollegen vom 18. März 1998, Nr. 3900/J, betreffend Österreichische Mitgliedschaft in Internationalen Organisationen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 4, 6 und 7:

Zur Beantwortung der oben angeführten Fragen darf auf die Beilage verwiesen werden. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie werden nur die wesentlichen Mitgliedschaften genannt. Es darf hiefür um Verständnis ersucht werden.

Zu den Fragen 5 und 8:

Die Festsetzung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages hängt von der betreffenden individuellen Vertragsgestaltung ab. Sie erfolgt bei Internationalen Organisationen, Vereinigungen etc. durch die zuständigen Gremien, dh in der Regel durch die Generalversammlung. Wesentliche Kriterien zur Errechnung des Mitgliedsbeitrages sind etwa der Anteil der Beitragsleistungen zur UNO (zB.: EPPO), die Wirtschaftskraft (zB.: EVT, UPOV, ISHS, ICID) oder zusätzlich zu einem Sockelbetrag die Höhe von tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen (zB.: ISTA, IUFRO). Beim Internationalen Weinamt in Paris berechnet sich der Mitgliedsbeitrag nach der Anzahl der gewünschten Stimmrechte.

Der Anteil der österreichischen Stimmrechte entspricht mit Ausnahme der Organisationen EVT, ISTA, UPOV und ICID, wo jeder Mitgliedstaat nur eine Stimme hat, dem Anteil Österreichs an der Gesamtorganisation.

Zu den Fragen 9, 10 und 11:

Die Evaluierung des effizienten Mitteleinsatzes einer Internationalen Organisation ist nicht Aufgabe eines nationalen Mitgliedstaates, sondern der im Rahmen der Statuten der Organisation vorsehenen Berichts- und Kontrollpflichten an die dafür zuständigen Gremien. Selbstverständlich wirken die Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der ihnen eingeräumten Kontrollbefugnisse bei der Erstellung der Jahresbudgets und der Kontrolle der Mittelverwendung auf größtmögliche Effizienz hin. Es kann zum derzeitigen Zeitpunkt demzufolge davon ausgegangen werden, daß die von Österreich geleisteten Beiträge

effizient, sinnvoll und zweckmäßig verwendet werden. Maßnahmen des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, die aufgrund unbefriedigender Überprüfungsergebnisse zu ergehen hatten, waren bislang nicht erforderlich.

Zu Frage 12:

Nein.

Hinsichtlich der konkreten Gründe darf auf die Beilage verwiesen werden.

Beilage konnte nicht gescannt werden!!!